

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Amtsleitung/Bürgermeister	Verwaltungsrat Herr Hartmann	4233-39686	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	03.03.2021	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Betrieb eines Waldkindergartens in Denklingen durch das Bayerische Rote Kreuz - Genehmigung Vertrag			
Anlagen:			
waldkiga-gemeinde			

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des folgenden Vertrages zu:

Kooperationsvertrag
zwischen dem

Bayerischen Roten Kreuz (BRK), Kreisverband Landsberg am Lech

- im Folgenden „Träger“ genannt und der

Gemeinde Denklingen

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt —

über die Trägerschaft des Waldkindergartens in 86920 Denklingen, XXX (Flurstück)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1 Ab 01.09.2021 übernimmt das BRK die Betriebsträgerschaft für den Waldkindergarten (im folgenden auch Kita genannt) in Denklingen. Als Betriebsträger ist das BRK in eigener Verantwortung zuständig für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Kostenträgern (Zuschussgeber, Eltern); es ist weiterhin für die Einhaltung aller mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung verbundenen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere BayKiBiG samt dazugehöriger Ausführungsverordnungen) zuständig, soweit nicht die Gemeinde gemäß nachstehender Ziffer 3 verantwortlich ist. Das BRK ist als Betriebsträger ebenfalls zuständig, das zum Betreiben erforderliche Personal einzustellen und zu beschäftigen.
2. Zum Betrieb des Waldkindergartens überlässt die Gemeinde Denklingen dem BRK pachtfrei das Gelände mit der Flurstück Nr. XXX samt dazugehöriger Freiflächen, Zufahrts- und Parkflächen ab dem 01.09.2021 bis zum 31.08.2025. Die Gemeinde errichtet eine feste Unterkunft auf dem Flurstück Nr. XXX.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass das Gebäude, in dem die Kita betrieben wird, die Kita-Räume, deren Einrichtung und die Freiflächen in einem stets betriebsbereiten Zustand sind und den Anforderungen an eine anerkannte Waldkingergarten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Sicherheitsanforderungen, die an den Betrieb einer anerkannten Kita gestellt werden, sind zu beachten. Notwendig werdende oder als notwendig erkannte Maßnahmen (insbesondere des Bauunterhalts) werden in der Regel im Wege einer jährlichen gemeinsamen Begehung durch die Vertragspartner festgelegt. Unberührt davon bleiben weitere notwendige Maßnahmen, insbesondere bei Gefahr im Verzug. Die Gemeinde sorgt auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Gebäude und den Freiflächen. Sie verpflichtet sich darüber hinaus, Gebäude und Freiflächen

in einem den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Bayerische Bauordnung, dem gültigen BayKiBiG samt dazugehöriger Ausführungsverordnung, Brandschutzvorschriften) entsprechenden Zustand auf Dauer zu erhalten.

4. Das Objekt wird von der Gemeinde voll möbliert zur Verfügung gestellt. Die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffungen werden von der Gemeinde übernommen.
5. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die einvernehmliche Gestaltung und zweckentsprechende Ausstattung der Freiflächen sowie deren Erhalt.
6. Die Kosten für Kanalbenützung, Wasser, Müllabfuhr und Straßenreinigung sowie die Kosten für Heizung, Warmwasser und Strom werden von der Gemeinde übernommen.

§2 Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen während der Laufzeit des Vertrages

1. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die Anforderungen an die Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitsvorschriften, verpflichtet sich die Gemeinde für die zur Aufrechterhaltung des erforderlichen Sicherheitsstandards notwendige Ergänzung oder Erneuerung der Einrichtung aufzukommen. Auf § 1, Ziffer 5 Satz 2 wird verwiesen.
2. Alle notwendig werdenden Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen an den Räumlichkeiten der Kita veranlasst die Gemeinde auf ihre Kosten. Die Kosten für die Reparatur der Einrichtung trägt das BRK als Betreiber der Kita, soweit eine Reparatur im Hinblick auf die Höhe der Reparaturkosten und des Zeitwerts verhältnismäßig ist und rechnet dies in der Jahresabschlussrechnung ab. Ist das nicht der Fall, gilt § 1, Ziffer 5 Satz 2.
3. Die Kosten der Ersatzbeschaffung von Spielwaren, Lehrmitteln und Verbrauchsmaterial trägt das BRK im Rahmen des jährlichen Kita-Haushaltsplanes. Zudem erhebt das BRK ein monatliches Essensgeld sowie ein monatliches Spiel- und Getränkegeld, dieses wird jeweils direkt zwischen BRK und Eltern abgerechnet.
4. Bauliche Veränderungen oder Umgestaltungen in den Kita-Räumen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§3 Betriebsführung

1. Die Öffnungszeiten der Kita werden zwischen der Gemeinde und dem BRK einvernehmlich festgelegt.

Eine Erweiterung der Nutzung muss im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.

2. Für die Überlassung der Nutzung des Gebäudes, in dem die Kita betrieben wird (Gebäudeteil und Freiflächen), wird von der Gemeinde kein Entgelt in Form von Pacht, Miete, Gebühren, Abschreibungskosten oder ähnlichem erhoben.

3. Die Reinigung der Kita-Räume liegt in der Verantwortung des BRK; die hierfür erforderlichen Kosten fließen in den jährlichen Haushaltsplan des Kindergartens ein.

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten die turnusmäßige Reinigung der gesamten Außenbereiche, die Kosten für Pflege und Unterhalt der Freiflächen und die Bereitstellung

des Hausmeisterdienstes für die gesamte Anlage, sofern kein Hausmeister seitens des BRK gestellt wird.

§ 4 Verpflegung

Soweit durch die Nutzungszeiten der Kinder bedingt eine kindgerechte Mittagsverpflegung bereitzustellen ist, hat das BRK hierfür Sorge zu tragen. Alle anfallenden Sachkosten (Warenbezug, Gerätschaften) sind durch kostendeckende Beiträge der Essensteilnehmer zu finanzieren und direkt zwischen BRK und Eltern abzurechnen. Zusätzliche Personalkosten für die Mittagsverpflegung sind grundsätzlich in den Personalkosten des jährlichen Kita-Haushaltsplanes einzuplanen.

§ 5 Betretungsrechte

Die Gemeinde hat für die Räume und die Freiflächen der Kita ein uneingeschränktes Betretungsrecht. Im Regelfalle erfolgen Besichtigungen im Beisein von Kita-Leitung oder Trägervertreter. Bei der Durchführung von Arbeiten seitens der Gemeinde ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb der Kita hierdurch nur im unvermeidbaren Maß gestört werden darf. Die Arbeiten sind vorher anzukündigen mit Ausnahme von Arbeiten die bei Gefahr im Verzug notwendig werden.

§6 Benutzung der Kita-Räume

1. Das BRK darf die überlassenen Räume nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck des Betriebes einer Kita gemäß Betriebserlaubnis benutzen. Will es sie zu anderen Zwecken benutzen, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde. Außerhalb der Gruppenräume ist dem BRK eine gelegentliche Nutzung für eigene Zwecke (z.B. Personalversammlungen, Seminarangebote, Arbeitsbesprechungen) gestattet.
2. Das BRK darf die Räume nur mit Einwilligung der Gemeinde einem Dritten zum Gebrauch überlassen. Die erteilte Einwilligung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§7 Zustimmungen und Mitgestaltungen durch die Gemeinde

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit kann zwischen Träger, Kita, Eltern und Gemeinde ein Beirat mit folgenden Mitgliedern gebildet werden: 2 Vertreter des Trägers, 2 Vertreter der Gemeinde, 2 Vertreter des Elternbeirates, die Leitung der Kita. Dieser Beirat ist in seiner Funktion ein beratendes Gremium. Die Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf statt, werden vom Träger in Absprache mit der Gemeinde einberufen und sind nicht öffentlich. Der Beirat ist weiterhin einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Der jährliche Haushalts-Wirtschaftsplan der Kita enthält eine Aufstellung aller geplanter, direkt zuordbarer und abrechenbarer Personal-, Sach- und Trägerschaftskosten (Personalkosten der zentralen Verwaltung). Er ist der Gemeinde bis zum 15.12. des dem Wirtschaftsjahr vorausgehenden Kalenderjahres zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Zustimmung der Gemeinde darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
3. Die Festsetzung der Elternbeiträge durch den Träger BRK bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Das BRK erlässt eine Kita-Ordnung, die in ihrer jeweiligen gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages mit den Eltern ist. Vor Erlass und vor jeder Änderung dieser Kita-Ordnung ist die Gemeinde zu hören, mit dem Ziel, eine Verständigung über den Inhalt dieser Ordnung zu erreichen.

Die Anstellung des Personals der Kita erfolgt beim Träger BRK. Das BRK stellt sicher, dass bei der Personalauswahl neben der pädagogischen, fachlichen und persönlichen Eignung auch der wirtschaftliche Aspekt Berücksichtigung findet; letzterer darf jedoch nicht im Vordergrund stehen und ausschlaggebend für die Einstellung sein.

Bei Einstellungen haben BewerberInnen aus dem Gemeindebereich einen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung ihrer Bewerbungen, sofern für die persönliche und fachliche Eignung die gleichen Voraussetzungen vorliegen.

Das BRK informiert die Gemeinde mittels Stellenplan zu Beginn des neuen KitaJahres über das geplante einzusetzende Personal. Der Stellenplan bedarf der Zustimmung der Gemeinde, sofern der Anstellungsschlüssel im Jahresmittelwert unter 1 : 8 ist. Hat die Gemeinde begründete Bedenken gegen die Personalauswahl des BRK, teilt sie diese unverzüglich dem BRK mit. In diesem Falle haben BRK und Gemeinde nachdrücklich zu versuchen, eine Verständigung zu erreichen.

Die Gemeinde wird über alle Angaben, die es im Rahmen dieser Information erhält, striktes Stillschweigen bewahren und diese nur innerdienstlich verwenden.

Das BRK stellt sicher, dass außerhalb dem Gemeindegebiet wohnende Kinder nur dann in die Kita aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

§8 Betriebskosten-Ausgleichszahlung

1. Die bei dem Betrieb der Kita notwendig entstehenden Defizite einschließlich einer Pauschale für die Trägerschaftskosten des BRK werden von der Gemeinde zu 80 % übernommen.
2. Diese Pauschale beträgt ab dem 01.09.2021 jährlich 6% der Gesamtkosten der Jahresabschlussrechnung der Kindertageseinrichtung. Unbeschadet von der Regelung in Satz 1 begrenzt sich der Eigenanteil des BRK an einem notwendig entstehenden Defizit auf höchstens 50,00 € je durchschnittlich belegtem Platz und Jahr.
3. Eine durch die Überschreitung des jeweils gültigen Mindestanstellungsschlüssels gem. AVBayKiBiG bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht das Defizit. Einnahmeausfälle, die auf Nichtbeachtung der geltenden Gesetze durch das BRK zurückzuführen sind, erhöhen ebenfalls nicht das Defizit.
4. Die Gemeinde leistet auf das voraussichtliche Betriebskostendefizit auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes vierteljährliche Abschlagszahlungen an das BRK. Ebenso überweist die Gemeinde die kindbezogene Förderung gleichzeitig mit den staatlichen Zuschüssen als Abschlagszahlung in vierteljährlichen Raten auf das Konto des Trägers.
5. Das BRK legt der Gemeinde bis zum 01.05. des jeweiligen Folgejahres eine Jahresschlussabrechnung über die Betriebskosten der Kita vor. Die endgültige Ausgleichszahlung der Gemeinde errechnet sich aus dieser Abrechnung.
6. Die Gemeinde wird über alle Angaben, die es im Rahmen dieser Informationen erhält, striktes Stillschweigen bewahren und diese nur innerdienstlich verwenden.
7. Weist die Jahresabrechnung einen Überschuss anstatt eines Defizites auf, verbleibt der Überschuss zunächst zweckgebunden für die Kita beim Träger. Der Überschuss ist ein Jahr später mit einem entstandenen Defizit zu verrechnen, wobei der Defizitanteil des Trägers zuerst berücksichtigt wird. Wird in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ein Überschuss (auch nach Defizitausgleich erzielt), ist über die Verwendung zwischen dem BRK und der Gemeinde ein Einvernehmen zu erzielen. Eine Verwendung für Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen

nach § 2 dieses Vertrages ist möglich. Der Träger ist in diesem Fall zudem berechtigt eine Überschussbeteiligung von 20% der Überschusssumme einzufordern.

8. Die Gemeinde erhält bei Bedarf Einsicht in die der Endabrechnung zugrunde liegenden Buchungsunterlagen des BRK.

§ 9 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und —Sicherung

Stellt der Träger zum Zweck der Qualitätsentwicklung und -sicherung eine pädagogische Fachberatung für die Einrichtung zur Verfügung, so sind die anteiligen Kosten im jährlichen Kita-Haushaltsplan einzuplanen.

Das BRK wird die Gemeinde auch in der Zukunft bei der Bedarfsplanung von Kinderbetreuungseinrichtungen in ihrem Bereich fachlich und institutionell beraten und unterstützen und auch für neue Betreuungs- und Bildungsangebote zur Verfügung stehen.

§ 10 Vertragslaufzeit

1. Dieser Kooperationsvertrag tritt zum 1. September 2021 in Kraft.
2. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst 5 Jahre und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.
3. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien bis spätestens 12 Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf der Verlängerung schriftlich widerspricht.
4. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Vor einer solchen Kündigung ist dem anderen Teil ausreichend Gelegenheit zu geben, die der Kündigung zugrunde liegenden Sachverhalte, die die Unzumutbarkeit herbeigeführt haben, zu beseitigen.

Bei einer fristlosen Kündigung ist Rücksicht auf die Belange der in der Kita betreuten Kinder zu nehmen.

5. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Schreibens an.

§ 11 Versicherungen

1. Das BRK haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Eigentumsverletzungen am Vertragsobjekt, insbesondere nicht für Beschädigungen der Einrichtung und des Zubehörs, auch nicht für solche, die von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Eltern oder Gästen, verursacht werden.

Für von Kindern verursachte Schäden, bei denen keine Aufsichtspflichtverletzung von BRK-Mitarbeitern nachgewiesen werden kann, haftet das BRK nicht. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

2. Das BRK hat für den Betrieb der Kita folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Betriebshaftpflichtversicherung
- All-Risk-Versicherung

§ 12 Schriftform: ergänzende Vertragsauslegung

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Vertragsänderungen oder Nachträge vorher zur Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder lückenhafte Regelung in der Weise zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem Vertragszweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landsberg am Lech.

Die Parteien sichern sich zu, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung bzw. solche, die im Rahmen der Trägerschaft entstehen, einvernehmlich beizulegen. Im Bedarfsfalle ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung das Landratsamt Landsberg, Kreisjugendamt, um Vermittlung zu bitten.

Landsberg, den

Für die Gemeinde Denklingen: Für das BRK:

Andreas Braunegger
1. Bürgermeister

Andreas Lehner
Kreisgeschäftsführer

Roland Böck
Schatzmeister